



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 7/2005

07.06.2005

11. Jahrgang

INHALT		Seite
25/2005	Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide I“ im Ortsteil Bokel <u>hier:</u> Inkrafttreten	30
26/2005	Ausschreibung von Wohnbaugrundstücken	32
27/2005	Wiederwahl des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk Rietberg	32
28/2005	Neuwahl der stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk Rietberg	32
29/2005	Dorfentwicklungskonzept für den Ortsteil Westerwiehe <u>hier:</u> Durchführung einer Bürgerversammlung	33

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

25/2005

**Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide I“ im Ortsteil Bokel
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 10.03.2005 den Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide I“ im Ortsteil Bokel unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide I“ im Ortsteil Bokel liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 10.03.2005 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 281 „Doppheide I“ im Ortsteil Bokel gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg

geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
 - b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
 - c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

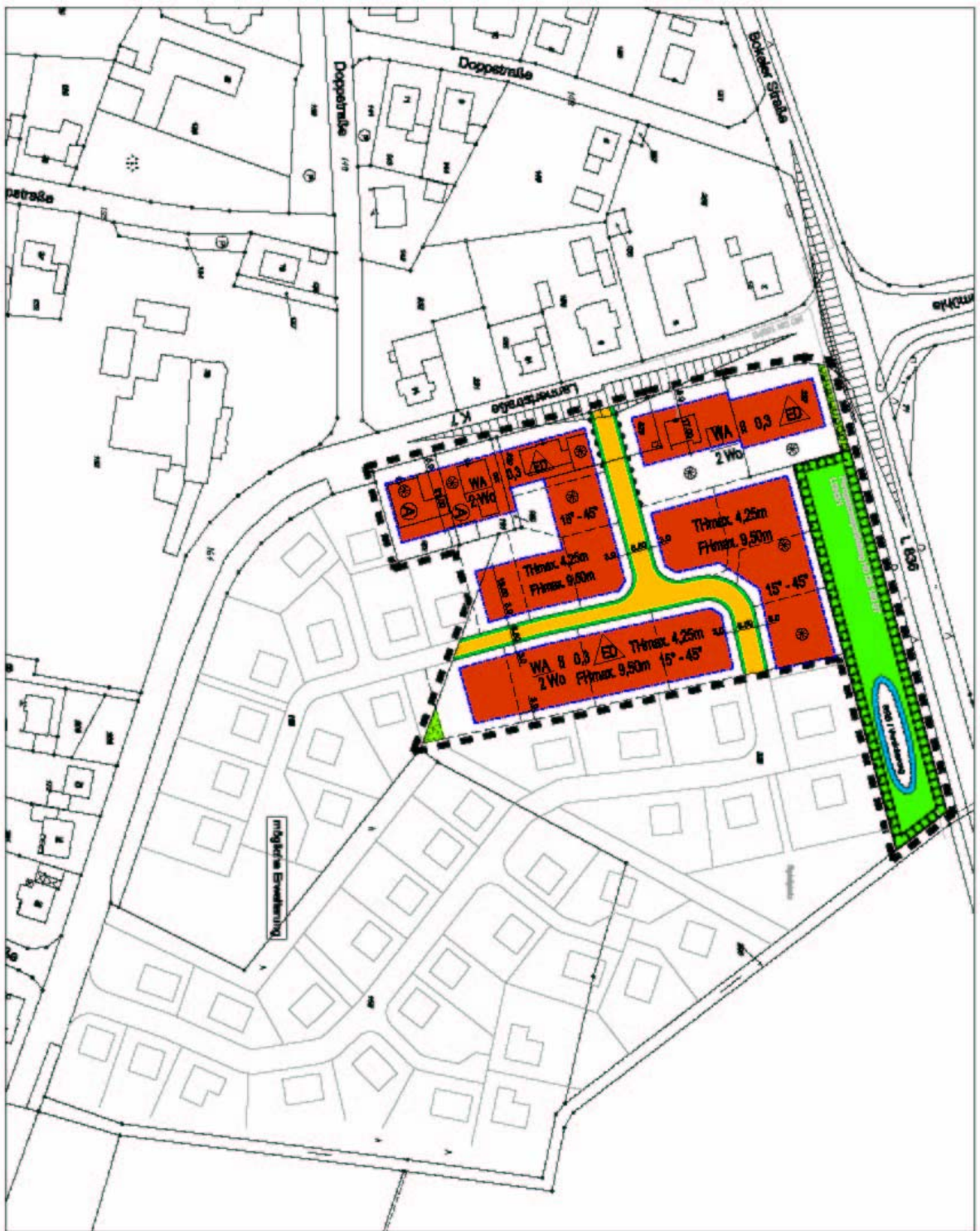
Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 17.05.2005

Kuper
Bürgermeister



26/2005 Ausschreibung von Wohnbaugrundstücken

Die Stadt Rietberg veräußert:

2 Wohnbaugrundstücke in Bokel, Baugebiet

„Doppheide I“

Grundstücksgröße ca. 543 m² bzw. ca. 715 m²

Mindestkaufpreisvorstellung: 72,00 €/m² zzgl. Erschließungskosten

3 Wohnbaugrundstücke in Mastholte, Baugebiet

„Schlepphorst-Erweiterung II“

Grundstücksgröße von ca. 629 m² bis ca. 833 m²

Mindestkaufpreisvorstellung: 75,00 €/m² zzgl. Erschließungskosten

1 Wohnbaugrundstück in Mastholte, Baugebiet

„Mastholte-Süd“ (Piepers Busch)

Grundstücksgröße 742 m²

Kaufpreisvorstellung: 70,00 €/m² inkl. Erschließungskosten

1 Wohnbaugrundstück in Mastholte, Baugebiet „Pieperstraße“

Grundstücksgröße 2.290 m², Kaufpreis: 75.000,00 € inkl. Erschließungskosten

Die Grundstücke, bebaubar mit einem Einzel- oder Doppelwohnhaus, sind innerhalb von zwei Jahren nach Eigentums-umschreibung zu bebauen. Es besteht keine Eigennutzungs-
verpflichtung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Stadt Rietberg, Abteilung Grundstücks- und Gebäudemanagement, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, oder telefonisch unter der Nummer (05244) 986-241.

Interessenten werden gebeten, die Angebote schriftlich bis zum **15.06.2005** abzugeben.

Über die Vergabe entscheidet der Rat der Stadt Rietberg. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung des Angebotes und Abschluss eines Kaufvertrages.

Kuper
Bürgermeister

27/2005 Wiederwahl des Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 03.05.2005

Herrn Joachim Evers,
wohnhafte Gräfin-Ernestine-Str. 9,
33397 Rietberg,

zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Rietberg wiedergewählt.

Durch Beschluss des Amtsgerichtes Rheda-Wiedenbrück vom 30.05.2005 ist der Genannte auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage seiner Vereidigung bestätigt worden.

Gemäß Ziffer 2 zu § 5 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VVSchAG NW) wird der Name des Schiedsmannes öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 30.05.2005

Kuper
Bürgermeister

28/2005 Neuwahl der stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 03.05.2005

**Frau Maria Depenbusch,
wohnhafte Fliederweg 2,
33397 Rietberg,**

zur stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk Rietberg gewählt.

Durch Beschluss des Amtsgerichtes Rheda-Wiedenbrück vom 30.05.2005 ist die Genannte auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage ihrer Vereidigung bestätigt worden.

Gemäß Ziffer 2 zu § 5 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VVSchAG NW) wird der Name der stellvertretenden Schiedsfrau öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 30.05.2005

Kuper
Bürgermeister

29/2005

Dorfentwicklungskonzept für den Ortsteil

Westerwiehe

hier: Durchführung einer Bürgerversammlung

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 beschlossen, ein Dorfentwicklungskonzept für den Ortsteil Westeriehe erstellen zu lassen. Durch die Obere Flurbereinigungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster wurde das Büro für Orts- und Landespflege Dipl. Ing. Halke Lorenzen, Dorfstraße 13, 32825 Blomberg-Istrup mit der Erstellung eines entsprechenden Dorfentwicklungskonzeptes beauftragt.

In der Zwischenzeit haben eine Bürgerversammlung sowie mehrere Sitzungen des gebildeten Arbeitskreises für die Erstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes für den Ortsteil Westeriehe im Gebiet der Stadt Rietberg stattgefunden.

Der Entwurf des Dorfentwicklungskonzeptes für den Ortsteil Westeriehe ist der Stadt Rietberg mittlerweile übersandt worden und ein Anhörungstermin für die Träger öffentlicher Belange zum vg. Dorfentwicklungskonzept hat am 25.04.2005 in Rietberg stattgefunden.

Der Dorfentwicklungsplan mit dem vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog soll nunmehr der Öffentlichkeit vorgestellt und mit den Bürgern erörtert werden.

Dazu führt die Stadt Rietberg eine Bürgerversammlung am

Donnerstag, den 16.06.2005 – 20.00 Uhr -

in der Gaststätte und Hotel Josef (Sepp`l) Kreuzheide durch.

Zu dieser Bürgerversammlung sind alle interessierten Bürger der Stadt Rietberg, insbesondere des Ortsteiles Westeriehe, herzlich eingeladen.

Kuper
Bürgermeister